Bundesrat **Drucksache** **2/1/02**

21.01.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Wi

zu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz - AABG)

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Begründung:

a) Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bedarf angesichts der dramatischen Ausgabenentwicklung und der dadurch bedingten Beitragssatzerhöhungen einer umfassenden Strukturreform. Eine Fortsetzung des bisherigen Zick-Zack-Kurses ohne klares Reformkonzept gefährdet das System in seiner Substanz, weil es den Herausforderungen der demographischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts nicht mehr gewachsen ist.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

b) Das Gesetz gefährdet insbesondere durch die aut-idem-Regelung die mittelständische Pharmaindustrie Deutschlands. Diese Regelung führt unweigerlich zu einem ruinösen Wettbewerb vor allem zwischen den mittelständischen Anbietern auf dem generikafähigen Markt. Statt mehr Wettbewerb in das System zu bekommen ist zu befürchten, dass sich die Zahl der Anbieter stark verringert und somit Wettbewerb vernichtet wird. Es besteht die Gefahr, dass das AABG ähnliche Auswirkungen zur Folge hat wie 1993 das Gesundheitsstrukturgesetz, durch das in den Jahren 1993/1994 mehr als 10 000 Arbeitsplätze eingebüßt wurden. Auch unter Berücksichtigung der gegenwärtig schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation erscheint die Disposition von zum größten Teil hochwertigen Arbeitsplätzen unverantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende gesamtwirtschaftliche Schaden den vermeintlichen Nutzen für die GKV weit übersteigt.

c) Es wird mit dem Gesetz einseitig auf den Arzneimittelsektor abgestellt, obwohl darin nicht die Hauptursachen für das Defizit der gesetzlichen Krankenkassen liegen. Nicht berücksichtigt werden z. B. Einsparmöglichkeiten bei den exorbitant gestiegenen Verwaltungskosten der Kassen.

d) Durch das einseitige Abstellen des AABG auf die Arzneimittelpreise sind vor allem auch weitere negative Folgen für den Forschungs- und Produktionsstandort Deutschland zu befürchten. Anreize für Investitionen, Innovation und Forschung werden genommen, neue Arzneimittel behindert und Arbeitsplätze gefährdet. Der Trend zur Internationalisierung würde durch das AABG drastisch verschärft. Noch vor fünf Jahren lag der Umsatzanteil deutscher Unternehmen im Apothekenmarkt bei 50,1 %. Im Jahr 2000 lag dieser Anteil nur noch bei 40,5 %.

e) Die Zielvereinbarungen nach dem Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz bewirken bereits Einschränkungen der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten von Apotheken. Durch eine Erhöhung des Apothekenrabatts werden insbesondere kleine, umsatzschwache Apotheken, wie sie überwiegend im ländlichen Raum anzutreffen sind, weiter wirtschaftlich geschwächt, obwohl ihnen gleichzeitig durch die aut-idem-Regelung zusätzliche, personalintensive Aufgaben übertragen werden. Kleinen Apotheken wird so die wirtschaftliche Basis entzogen und die flächendeckende Apothekenversorgung des ländlichen Raumes gefährdet.

...

(noch Ziffer 1)

f) Eine Bewertung des therapeutischen Nutzens von Arzneimitteln mit pharmakologisch vergleichbaren Wirkstoffen oder therapeutisch vergleichbarer Wirkung durch ein Selbstverwaltungsgremium der Ärzte und Krankenkassen zu Lasten Dritter ist europa- und verfassungsrechtlich bedenklich. Ähnlich wie bei den Arzneimittelfestbeträgen muss mit Klagen der Arzneimittelhersteller mit der Folge langer Rechtsunsicherheit gerechnet werden. Der Patentschutz von Schrittinnovationen wird unterlaufen, die Refinanzierung der eingesetzten Forschungsmittel gefährdet. Wirtschaftlich sind Schrittinnovationen sinnvoll, weil nur so Preiswettbewerb schon während der Patentlaufzeit der Erstsubstanz entstehen kann.

g) Die mit der Pharmazeutischen Großindustrie ausgehandelte Zahlung von 400 Millionen DM (rd. 205 Mio. Euro) wird gesetzlich nicht geregelt, so dass es an einer klaren Rechtsgrundlage fehlt. Insbesondere mangelt es an Regelungen über Zahlungszeitpunkt und -modalitäten. Die Vereinbarung ist im Übrigen sowohl verfassungsrechtlich als auch staatsrechtlich bedenklich, da Hoheitsrechte (der Regierung und der Legislative) „verkauft" werden und sich die Bundesregierung über das Gesetzgebungsrecht des Parlaments hinwegsetzt.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zu stellen.

*